

Satzung
von „TURN. Neue Bewegung für Multiple Sklerose“
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.09.2014

Präambel

„TURN. Neue Bewegung für Multiple Sklerose e.V.“ ist eine Selbsthilfeorganisation zur Förderung der Teilhabe und Gesundheit von Menschen mit Multipler Sklerose oder ähnlichen Erkrankungen. Der Verein engagiert sich für die Aufhebung der Distanzen zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen: Er macht sich stark für ein neues, bewegliches MS-Image, organisiert Angebote, in denen Betroffene eine selbstbewusste und achtsame Haltung gegenüber sich selbst und anderen lernen und setzt sich im Besonderen für Künstler mit Multipler Sklerose ein, die ihren Beruf aufgrund ihrer Diagnose nicht mehr ausüben können.

Wer Erfolg und Anerkennung erfahren will, muss Belastbarkeit, Beweglichkeit und Stabilität verkörpern: Für die Betroffenen bedeutet diese Gleichsetzung oft eine fatale Zwickmühle! Sie fühlen sich abgehängt, leiden unter dem Gefühl, nicht mehr mithalten zu können und verheimlichen ihre Erkrankung aus Angst vor Stigmatisierung – zu groß erscheint die Distanz, die es aufzuholen gilt. Hier setzt die Arbeit von „TURN. Neue Bewegung für Multiple Sklerose e.V.“ an:

Wir drehen um! Aufholen und Mithalten-Müssen war gestern – heute bleiben wir da, wo wir sind, gehen mit dem, was da ist, und zeigen selbstbewusst, dass dieser Richtungswechsel eine zukunftsweisende Bewegung beschreibt, die uns alle angeht. Die Arbeit des Vereins erprobt und zeigt vorbildlich zukunftsfähige, soziale, ökonomische und humane Organisationsmodelle von Arbeit und Leben auf und dient deshalb nicht ausschließlich den Interessen einer bestimmten Personengruppe von Erkrankten – vielmehr leistet sie im Zeitalter von Stress, Burnout und Depression einen ebenso wichtigen Beitrag für das Interesse der Allgemeinheit.

Ins Leben gerufen von Betroffenen und Nicht-Betroffenen Experten aus künstlerischen und wissenschaftlichen Bereichen rund um Körper, Bewegung und Gesundheit, entwickelt und realisiert der Verein deshalb ausschließlich Projekte und Maßnahmen, die sich produktiv und nachhaltig mit der Endlichkeit, Eingeschränktheit und Unvorhersehbarkeit menschlicher Potenziale beschäftigen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TURN. Neue Bewegung für Multiple Sklerose“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- a) Förderung der beruflichen Teilhabe von professionellen Künstlern, die an Multipler Sklerose oder ähnlichen Erkrankungen leiden, und die Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit;
- b) Förderung des Gesundheitswesens;
- c) Förderung der Bildung;

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erschaffen von Netzwerken, Handlungsräumen, Kooperationsfeldern, Arbeits- und Präsentationsmöglichkeiten für Künstler, die an Multipler Sklerose oder ähnlichen Erkrankungen leiden;
- b) Entwicklung und Durchführung von auf Tanz, Körper- und/oder Stimmarbeit basierenden Rehabilitationsmaßnahmen für Personen, die an Multipler Sklerose oder ähnlichen Erkrankungen leiden;
- c) Verbreitung der allgemeinen Bildung bezüglich dieser Erkrankungen in der Öffentlichkeit;
- d) Künstlerische und wissenschaftliche Erforschung ihrer Bedeutung innerhalb unserer Gesellschaft und Kultur (multiperspektivische Debatten zum Verhältnis von Multiple Sklerose und Gesellschaft/Kultur)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Der Verein ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls begünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv am Vereinszweck mitarbeitet.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck regelmäßig durch Geld- oder Sachspenden unterstützt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Fördermitglieder werden durch eine schriftliche Erklärung aufgenommen, die eine jährliche Spendenverpflichtung enthält.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.
3. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet zum Jahresende nach der Wahl eines neuen Amtsträgers oder mit dem Tag der Amtsniederlegung oder des Austritts.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

**§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nathalie-Todenhöfer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen, bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck es ist, Menschen zu unterstützen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind und sich in Not befinden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.